

Gesetz

vom

über die Mutterschaftsbeiträge

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 33 und 148 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Mit diesem Gesetz wird ein Beitragssystem eingesetzt mit dem Zweck, die materielle Sicherheit bei der Geburt oder Adoption eines Kindes mit der Ausrichtung folgender Beiträge zu gewährleisten:

- a) ergänzender Mutterschaftsbeitrag zur eidgenössischen Mutterschaftsversicherung ;
- b) Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall ;
- c) Adoptionsbeitrag.

II. Ergänzender Mutterschaftsbeitrag

Art. 2 Art und Zweck

¹ Der ergänzende Mutterschaftsbeitrag ist für Frauen bestimmt, die bei der Geburt ihres Kindes seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Kanton haben und sich hier aufhalten.

² Dieser Beitrag ist eine Geldleistung, die befristet auf 98 Tage ab der Geburt des Kindes jeweils monatlich ausgerichtet wird. Eine Mehrlingsgeburt begründet ein Anrecht auf nur einen Beitrag.

³ Er ist unabtretbar, unpfändbar und jeder Zwangsvollstreckung entzogen; der Artikel 19 bleibt vorbehalten.

Art. 3 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruch auf den ergänzenden Mutterschaftsbeitrag haben:

- a) Frauen, die keine Leistungen der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung oder anderer Sozialversicherungen beziehen ;
- b) Frauen insbesondere in Teilzeitarbeit, die Leistungen der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung oder anderer Sozialversicherungen unterhalb des Betrags nach Artikel 4 beziehen und die demzufolge die Differenz erhalten.

² Für Frauen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bleibt der Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall nach Artikel 6-10 vorbehalten.

Art. 4 Höhe des Beitrags

Die Höhe des ergänzenden Mutterschaftsbeitrags entspricht dem Mindestbetrag einer vollen AHV-Altersrente.

Art. 5 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf den ergänzenden Mutterschaftsbeitrag erlischt am 98. Tag ab dem Tag seiner Gewährung. Er endet vorher, wenn die Mutter stirbt oder wenn die Leistungen der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung den Betrag nach Artikel 4 überschreiten.

III. Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall

Art. 6 Art und Zweck

¹ Der Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall ist für Frauen bestimmt, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, bei der Geburt ihres Kindes seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Kanton haben und sich hier aufhalten.

² Er ist unabtretbar, unpfändbar und jeder Zwangsvollstreckung entzogen; der Artikel 19 bleibt vorbehalten.

Art. 7 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf den Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall haben Frauen, deren anrechenbares persönliches und familiäres Einkommen und Vermögen unter den anwendbaren Grenzen liegt.

Art. 8 Berechnung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens und der anwendbaren Grenzen

Die Modalitäten, nach denen das Einkommen und Vermögen berechnet wird, um zu bestimmen, ob wirtschaftlich bescheidene Verhältnisse vorliegen, sowie die anwendbaren Grenzen werden im Ausführungsreglement festgesetzt.

Art. 9 Höhe des Beitrags

¹ Die Höhe des Mutterschaftsbeitrags im Bedarfsfall entspricht der Differenz zwischen der anwendbaren Einkommensgrenze und dem anrechenbaren Einkommen.

² Das Ausführungsreglement setzt einen Mindest- und einen Höchstbetrag fest.

Art. 10 Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf den Mutterschaftsbeitrag im Bedarfsfall entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch am Tag der Geburt des Kindes.

² Er erlischt am Ende des Monats, in dem die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, spätestens aber am Ende des elften Monats nach dem Geburtsmonat des Kindes.

³ Stirbt das Kind vor Ablauf der maximalen Beitragsdauer von zwölf Monaten, so erhält die anspruchsberechtigte Person den Betrag bis zum Ende des Monats, in dem das Kind gestorben ist.

⁴ Nimmt die anspruchsberechtigte Person in einem andern Kanton oder im Ausland Wohnsitz, so erlischt der Beitragsanspruch am Ende des Monats des Wohnsitzwechsels.

IV. Adoptionsbeitrag

Art. 11 Art und Zweck

¹ Der Adoptionsbeitrag ist für Adoptivmütter bestimmt, die bei der Aufnahme des Kindes im Hinblick auf seine Adoption seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Kanton haben und sich hier aufhalten.

² Der Beitrag ist eine Geldleistung, die befristet auf 98 Tage jeweils monatlich ausgerichtet wird. Bei gemeinsamer Adoption oder gleichzeitiger Adoption mehrerer Kinder können die Adoptivmütter den Beitrag nur einmal beanspruchen.

³ Er ist unabtretbar, unpfändbar und jeder Zwangsvollstreckung entzogen; der Artikel 19 bleibt vorbehalten.

Art. 12 Voraussetzungen

Bei Adoption eines Kindes wird der Beitrag Adoptivmüttern gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Kind ist unter acht Jahre alt oder es bedarf besonderer erzieherischer Massnahmen.
- b) Es handelt sich nicht um ein Kind des Ehegatten.

Variante :

c) Die Mutter, die um einen Beitrag ersucht, ist nicht erwerbstätig oder sie übt eine Erwerbstätigkeit aus, bei der sie weniger verdient als den Betrag nach Artikel 13. In diesem Fall entspricht der Beitrag der Differenz.

Art. 13 Höhe des Beitrags

Die Höhe des Adoptionsbeitrags entspricht dem Mindestbetrag einer vollen AHV-Altersrente.

Art. 14 Beginn des Anspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht am Tag der Aufnahme des Kindes im Hinblick auf seine Adoption.

Art. 15 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf den Beitrag erlischt am 98. Tag seit dem Tag seiner Gewährung. Er endet vorher, wenn die begünstigte Person stirbt oder ihr die elterliche Obhut entzogen wird.

Variante :

Der Anspruch auf den Beitrag erlischt am 98. Tag seit dem Tag seiner Gewährung. Er endet vorher, wenn die begünstigte Person stirbt, ihr die elterliche Obhut entzogen wird, oder wenn sie mit ihrer Erwerbstätigkeit mehr verdient als den Betrag nach Artikel 13.

V. Verfahren

Art. 16 Geltendmachen des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf die Mutterschafts- und Adoptionsbeiträge kann von der anspruchsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung, ihrem Ehegatten sowie von der in Artikel 19 bezeichneten Drittperson oder Behörde geltend gemacht werden.

² Um den Anspruch geltend zu machen, muss die gesuchstellende Person dem in Artikel 21 bezeichneten Anwendungsorgan ein vollständig ausgefülltes Antragsformular zustellen.

Art. 17 Auskunftspflicht

¹ Die gesuchstellende Person hat dem Anwendungsorgan alle zur Prüfung ihres Gesuches notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Belege einzureichen.

² Sie hat diesem Organ jede Änderung, die einen Einfluss auf den Beitragsanspruch haben kann, sofort zu melden.

Art. 18 Auszahlung des Beitrags

Die Mutterschafts- und Adoptionsbeiträge werden der anspruchsberechtigten Person in der Regel am Ende des Monats ausbezahlt.

Art. 19 Gewährleistung einer bestimmungsgemässen Verwendung

Auf begründetes Gesuch hin kann der Beitrag einer anderen Person oder einer Behörde ausbezahlt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person ihn nicht oder voraussichtlich nicht für ihren eigenen Unterhalt oder den Unterhalt der mit ihr zusammenlebenden Personen verwendet.

Art. 20 Verjährung

Der Anspruch auf die Auszahlung von Mutterschafts- und Adoptionsbeiträgen verjährt sechs Monate seit Ende des Monats, für den sie geschuldet waren.

VI. Organisation

Art. 21 Anwendungsorgan / Zuständigkeiten / Vergütung der Kosten

¹ Die Anwendung der Regelung über die Mutterschafts- und Adoptionsbeiträge ist Sache der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

² Diese prüft die Gesuche, fällt die Entscheide und stellt sie zu, tätigt die Auszahlungen und fordert unrechtmässig bezogene Beiträge zurück.

³ Die Kosten, die durch diese Aufgaben entstehen, werden vom Staat vergütet.

Art. 22 Auskunftspflicht

Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden erteilen kostenlos die zur Anwendung dieses Gesetzes nötigen Angaben und Dokumente.

VII. Finanzierung

Art. 23 Finanzielle Deckung

¹ Die Finanzierung der Mutterschafts- und Adoptionsbeiträge und der Kosten, die der kantonalen AHV-Ausgleichskasse in der Anwendung dieses Gesetzes entstehen, wird je zur Hälfte durch den Staat und die Gemeinden sichergestellt.

² Die Verteilung unter den Gemeinden erfolgt zu 50 % nach ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung nach den letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen und zu 50 % nach ihrer durch ihren Finanzkraftindex gewichteten zivilrechtlichen Bevölkerung.

³ Das Ausführungsreglement setzt die Art der Zahlung durch die Gemeinden fest.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen und Strafbestimmungen

Art. 24 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen von der begünstigten Person oder ihren Erben rückerstattet werden.

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt ein Jahr, nachdem das Anwendungsorgan Kenntnis vom Tatbestand erlangt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Leistungen. Entsteht der Anspruch auf Rückerstattung aus einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

³ Eine Rückerstattung kann nicht verlangt werden, wenn sie harte finanzielle Folgen für die begünstigte Person hätte und diese guten Glaubens war.

Art. 25 Strafbestimmungen

¹ Mit Haft oder Busse kann bestraft werden, wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst.

² Es gilt die Strafprozessordnung.

IX. Rechtsmittel

Art. 26 Einsprache und Beschwerde

¹ Bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung gegen deren Entscheide Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich; sie ist kurz zu begründen und enthält die Begehren der Einsprecherin. Die Einsprache kann auch im Protokoll eines persönlichen Gesprächs, das von der Einsprecherin unterzeichnet werden muss, festgehalten werden.

² Die Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge (SGF 836.3) wird aufgehoben.

Art. 28 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut; er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Das Gesetz untersteht dem Gesetzes- und dem fakultativen Finanzreferendum.